

Volksinitiative **Kein Lohn unter 23.-** denn für Tiefstlöhne bezahlen wir alle



Gestützt auf §47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 reichen die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten, folgende, im Kantonsblatt vom 12. September 2018 publizierte, formulierte Initiative auf Erlass des nachfolgenden Gesetzes ein:

Gesetz zum sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

§1 Grundsätze
¹ Dieses Gesetz bezweckt die Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Insbesondere schützt es sie vor Armut trotz Erwerbstätigkeit.
² Zu diesem Zweck legt das Gesetz einen Mindestlohn fest.

I. Mindestlohn
§2 Allgemeines
¹ Um allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu ermöglichen, ihren Lebensunterhalt zu angemessenen Bedingungen durch ihre Arbeit zu bestreiten, gilt im ganzen Kanton ein Mindestlohn gemäss den Bestimmungen in diesem Gesetz.

§3 Geltungsbereich des Mindestlohnes
¹ Der Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
² Ausgenommen vom Mindestlohn sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche
^a ein obligatorisches, zeitlich befristetes Praktikum im Rahmen einer vom Kanton oder vom Bund anerkannten Ausbildung absolvieren,
^b jünger als achtzehn Jahre alt sind und während der Ferienzeit ihrer schulischen Hauptbeschäftigung einen Ferienjob ausüben,
^c Lernende in anerkannten Lehrbetrieben sind, oder
^d gemäss Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und

Handel (Arbeitsgesetz) als Familienmitglieder in Familienbetrieben von den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes ausgenommen sind.
³ Der Regierungsrat kann, im Einvernehmen mit den Sozialpartnern, auf begründetes Gesuch weitere Ausnahmen erlassen. Dabei ist der Zielsetzung des Mindestlohnes gemäss Art. 2 Rechnung zu tragen.

§4 Höhe des Mindestlohnes
¹ Der Mindestlohn beträgt 23 Franken pro Arbeitsstunde.
² Der Mindestlohn wird jährlich dem arithmetischen Mittel zwischen der Jahresteuierung und der Nominallohnentwicklung angepasst, sofern dieses positiv ist. Die Basis des Index ist der 1. Januar 2018.

³ Die Sozialpartner erhalten eine Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, um die Lohnbestimmungen der Gesamtarbeitsverträge an die Mindestlohnbestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.

§5 Kontrolle der Arbeitsbedingungen
¹ Der Regierungsrat sorgt für die konsequente Einhaltung der Bestimmungen in diesem Gesetz und beauftragt ein Kontrollorgan, welchem er die Mittel für wirksame, flächen-deckende Kontrollen zur Verfügung stellt. Die Kontrollkosten bemessen sich nach der geltenden Entscheiderordnung und können ganz oder teilweise der fehlbaren Unternehmung auferlegt werden.

² Der Regierungsrat erstattet dem Parlament und den Sozialpartnern jährlich Bericht über die Anzahl der durchgeführten Kontrollen, die festgestellten Missbräuche, die daraus folgenden Sanktionen und verrechneten Kontrollkosten.

§6 Datenschutz und Datenbekanntgabe
¹ Über Unternehmen, gegen welche in einem rechtskräftigen Entscheid eine Sanktion angeordnet worden ist, ist eine Liste zu führen. Diese Liste ist öffentlich.
² Die im Rahmen dieses Gesetzes bearbeiteten Daten dürfen in anonymisierter Form zur Berichterstattung für statistische oder wissenschaftliche Zwecke wiedergegeben werden. Im Übrigen dürfen die bearbeiteten Daten nur zum Vollzug dieses Gesetzes benutzt werden.

§7 Verwaltungssanktionen
¹ Das von der Regierung als zuständig bezeichnete Amt spricht gegen Arbeitgeber, die gegen Bestimmungen dieses Gesetzes verstossen, eine Verwaltungssanktion aus. Deren Höhe bemisst sich an der Schwere des Vergehens, beträgt aber maximal 50'000 Schweizer Franken.
² Das Kontrollorgan meldet jeden Verstoß gegen dieses Gesetz dem von der Regierung als zuständig bezeichneten Amt. Schwerwiegende oder wiederholte Vergehen führen zum Ausschluss von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen für die Dauer von zwischen einem und fünf Jahren.

Gemeinde		<input type="checkbox"/> Basel	<input type="checkbox"/> Riehen	<input type="checkbox"/> Bettingen			
Name	Vorname	Geburtsdatum			Wohnadresse	Unterschrift	Kontrolle

Rechtliches: Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich nach Art. 282 Strafgesetzbuch strafbar.

Rückzugsklausel: Die Initiative kann von der Mehrheit der im Zeitpunkt der Rückzugserklärung stimmberechtigten Mitglieder des Initiativkomitees zurückgezogen werden (§12 Abs. 1 IRG).

Mitglieder des Initiativkomitees: Erich Ackermann, Nicole Amacher; Sibel Arslan; Beda Baumgartner; Sina Deiss; Toya Kruppenacher; Brigitte Martig; Heidi Mück; Sanja Pesic; Michele Savastano, Michela Seggiani; Benjamin Urben; Barbara Wegmann; Michael Wüthrich

Adresse des Initiativkomitees: Verein kantonaler Mindestlohn Basel-Stadt, Rebgrasse 1, Postfach 224, 4005 Basel; komitee@mindestlohn-basel.ch

Spenden an Postcheck-Konto Nr. 15-98898-2

